

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Dezember 2017  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 791649  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Hochschulbildung; Beitrag an das der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) angegliederte private Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS des pädagogischen Ausbildungszentrums NMS (IVP NMS) für das Kalenderjahr 2018; Verpflichtungskredit. Objektkredit**

---

#### Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung</b> .....                            | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Rechtsgrundlagen</b> .....                           | <b>1</b> |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens</b> .....       | <b>2</b> |
| 3.1      | Ausgangslage .....                                      | 2        |
| 3.2      | Feststellung des effektiv geschuldeten Betrags .....    | 2        |
| <b>4</b> | <b>Auswirkungen auf Finanzen und Organisation</b> ..... | <b>4</b> |
| <b>5</b> | <b>Antrag</b> .....                                     | <b>4</b> |

#### **1 Zusammenfassung**

Beitrag für das Kalenderjahr 2018 an das IVP NMS für die Durchführung eines Ausbildungsgangs für die Vorschulstufe und Primarstufe mit gesamtschweizerischer Anerkennung des Diploms.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

- Art. 67, Art. 68 und Art. 79 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Art. 47, Art. 49 Abs. 2, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, Art. 146 und Art. 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



### **3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens**

#### **3.1 Ausgangslage**

Das IVP NMS wurde gemäss Artikel 79 PHG per 1. September 2005 der PH Bern angegliedert. Gemäss Artikel 68 Absatz 2 PHG entrichtet der Kanton an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen pro Studentin bzw. Student Finanzhilfen, welche den Beiträgen gemäss Artikel 8 bis 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; BSG 439.21) entsprechen. Das IVP NMS würde demzufolge pro Studentin bzw. Student vom Kanton denselben Beitrag erhalten, den der Kanton für eine Studentin bzw. einen Studenten mit Wohnsitz im Kanton Bern für den Besuch einer ausserkantonalen pädagogischen Hochschule bei gleicher Studienintensität (eingeschriebene ECTS-Punkte pro Semester) entrichten muss. Bis zum Studienjahr 2016/2017 lag dieser Beitrag für Vollzeitstudierende bzw. Vollzeitäquivalente (VZÄ; entspricht 30 eingeschriebenen ECTS-Punkten pro Semester) pro Jahr bei CHF 25'500.00. Für die Studienjahre 2017/2018 sowie 2018/2019 hat die Konferenz der Vereinbarungskantone der FHV mit Beschluss vom 23. Juni 2016 den Beitrag auf CHF 24'000.00 pro Jahr festgesetzt. Allerdings kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen, namentlich bei schlechter finanzieller Lage des Kantons, vom Ansatz der FHV-Beiträge abweichen (Art. 68 Abs. 2, 2. Satz PHG).

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons Bern beschloss der Grosse Rat im November 2012 ein Sparmassnahmenpaket, welches auch bei der Erziehungsdirektion erhebliche Leistungskürzungen erforderte. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des Grossen Rates beschloss die Erziehungsdirektion, nebst vielen weiteren Massnahmen, den bereits bestehenden Höchstbetrag (Kostendach) für den jährlichen Kantonsbeitrag an das IVP NMS ab dem Studienjahr 2013/2014 gegenüber dem Vorjahr um CHF 500'000.00 auf CHF 4'345'000.00 zu kürzen. Dies entspricht mit dem heutigen FHV-Ansatz einer Finanzierung von 181 Berner Vollzeitstudierenden.

Obwohl auf interkantonomer Ebene seit einigen Jahren keine Abgeltung pro Kopf, sondern wie oben erwähnt eine Abgeltung pro Vollzeitäquivalent zur Anwendung kommt, wurde vor zwei Jahren entschieden, momentan beim bisherigen Pro-Kopf-Modell zu bleiben. Dies einerseits, weil das Berechnungsmodell gemäss FHV unter den gegebenen Voraussetzungen (Kostendach des Kantons) zu keinen Differenzen im Kantonsbeitrag führen würde und andererseits, weil die jährlich zu erhebenden Berechnungen gemäss FHV-Modell für die PH Bern zu einem grossen Mehraufwand führen würden. Eine Erhebung der Vollzeitäquivalente soll lediglich periodisch oder bei einer allfälligen künftigen Veränderung des Kostendachs durchgeführt werden. Sie ist letztmals im vergangenen Jahr erfolgt. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dem Regierungsrat jeweils zur Kenntnis gebracht.

#### **3.2 Feststellung des effektiv geschuldeten Betrags**

Um das Vorgehen mit den gesamtstaatlichen Finanzprozessen zu harmonisieren, wird der Kantonsbeitrag an das IVP NMS seit dem 1. Januar 2015 pro Kalenderjahr beschlossen. Für die ersten Raten des Betrags muss daher jeweils auf die Studierendenanzahl des im Herbst des Vorjahres beginnenden Studienjahrs abgestellt werden. Sollten die Studierendenzahlen im Herbst 2018 wider Erwarten einbrechen, müsste eine entsprechende Verrechnung im Rahmen der Bezahlung der letzten Rate für das Kalenderjahr 2018 erfolgen.

Für die Ermittlung des Gesamtbeitrags, den der Kanton an das IVP NMS zu entrichten hat, werden nur die Studierenden aus dem Kanton Bern berücksichtigt.

Die Beiträge für die ausserkantonalen Studierenden am IVP NMS werden den Herkunftskantonen von der PH Bern in Rechnung gestellt und als durchlaufende Erträge bzw. Beiträge an das IVP NMS überwiesen. Die dem IVP NMS insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel setzen sich demnach zusammen aus dem Beitrag des Kantons Bern für die Studierenden aus dem Kanton Bern und dem Beitrag anderer Kantone für die ausserkantonalen Studierenden am IVP NMS.

Gemäss den vorliegenden Studierendenzahlen der vergangenen Studienjahre sowie des laufenden Studienjahrs 2017/2018 setzen sich die Studierenden des IVP NMS wie folgt zusammen:

|                                  | HS** 2017  | HS* 2016   | HS* 2015   | HS* 2014   |
|----------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Studierende aus dem Kanton Bern  | 204        | 196        | 173        | 177        |
| Studierende aus anderen Kantonen | 49         | 33         | 43         | 41         |
| <b>Total</b>                     | <b>253</b> | <b>229</b> | <b>216</b> | <b>218</b> |

\* Stichdatum: 15. Oktober / \*\* Stichdatum: 12. September

Die definitive Studierendenzahl für das Herbstsemester (HS) 2017 wird erst nach dem 15. Oktober 2017 bekannt sein. Es können sich daher minime Abweichungen ergeben.

Das Kostendach von CHF 4'345'000.00 soll trotz Herabsetzung des FHV-Beitrags belassen werden. Mit dem neuen FHV-Beitrag von CHF 24'000.00 ab Herbstsemester 2017 wird eine Finanzierung von 181 Berner Studierenden erfolgen. Durch die Annahme der Richtlinienmotion Rufer „Lehrerinnen- und Lehrermangel: Jetzt vorsorgen!“ wurde der Regierungsrat durch den Grossen Rat im Jahr 2010 aufgefordert, neu 210 Berner Studierende zu finanzieren. Wegen der schlechten finanziellen Lage des Kantons wurden im Finanzplan daraufhin CHF 4'600'000.00 (Finanzierung von 180 Berner Studierenden) vorgesehen. Im Hinblick auf das Studienjahr 2011/2012 wurde das Kostendach aufgrund der Lehrerknappheit und der zahlreichen Anmeldungen auf CHF 4'845'000.00 erhöht (Finanzierung von 190 Berner Studierenden). Wegen des im November 2012 vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmenpakets wurde der Beitrag ab Studienjahr 2013/2014 um CHF 500'000.00, auf CHF 4'345'000.00 gekürzt. Eine nochmalige, weitere Kürzung des Beitrags an das IVP NMS würde dem Wunsch des Grossen Rates widersprechen. Studierende, welche das IVP NMS aufgrund der gesprochenen finanziellen Mittel nicht zusätzlich aufzunehmen vermag, werden jeweils an das IVP der PH Bern verwiesen. Dieses hat jedoch auch gewisse Kapazitätsgrenzen. Es ist zudem zu betonen, dass das IVP NMS sehr gute Leistungen erbringt und insbesondere durch die Durchführung des Studienprogramms „30+“ (formation par l'emploi) dazu beiträgt, dass die Lehrerknappheit im Kanton Bern im Bereich der Vorschulstufe und Primarstufe nicht wächst. Dieses Angebot besteht an der PH Bern nicht.

Gestützt auf die provisorischen Studierendenzahlen zum Herbstsemester 2017 ist nach Einschätzung der Erziehungsdirektion davon auszugehen, dass das Kostendach auch im Kalenderjahr 2018 ausgeschöpft wird. Der Betrag des vorliegenden Kreditbeschlusses orientiert sich entsprechend am Kostendach gemäss vorstehender Ziffer 3.1 von CHF 4'345'000.00.

#### **4 Auswirkungen auf Finanzen und Organisation**

Es bestehen keine besonderen Auswirkungen auf die Finanzen und die Organisation. Die Höhe des Kredits ist gegenüber dem Kalenderjahr 2017 unverändert und vollständig im Voranschlag 2018 enthalten.

#### **5 Antrag**

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem Ausgabenbeschluss zuzustimmen.